

2. Angaben zur bisherigen Betreuung

a) Das Kind ist Schulanfänger/in

Zur Zeit Betreuung in Kita/Tagespflege Ja Nein

Ggf. Anschrift: _____

b) Das Kind besucht bereits eine Schule

(bisher keine ergänzende Förderung und Betreuung)

Schule: _____

Klassenstufe/Klasse: _____

c) Das Kind nimmt an der ergänzenden Förderung und Betreuung durch die Schule teil. Der Betreuungsumfang soll erweitert werden.

Ja

Schule: _____

Jahrgangsstufe/Klasse: _____

d) Das Kind nimmt an der ergänzenden Förderung und Betreuung durch die Schule teil und soll in der Klassenstufe 5 oder 6 weiter betreut werden.

Ja

Schule: _____

Jahrgangsstufe/Klasse: _____

3. Angaben, die für eventuelle Personalzuschläge erforderlich sind

3.1 Wird in der Familie überwiegend deutsch gesprochen?

Ja Nein

3.2 Ist das Kind behindert?

Ja Nein

3.2.1 Bitte geben Sie an, ob eine der beiden folgenden Zuordnungen besteht und fügen die entsprechenden Unterlagen in Kopie bei.

Zuordnung zu §§ 53/54 SGB XII oder § 35a SGB VIII?

Ja Nein

Ausstellende Stelle/Geschäftszeichen :

Bitte geben Sie auch an, ob und in welcher Höhe bereits ein aus einer vorhandenen oder drohenden Behinderung folgender (ggf. befristeter) Bedarf an zusätzlichem pädagogischen Personal durch das Jugendamt festgestellt worden ist.

Zusätzlicher pädagogischer Bedarf festgestellt?

Ja, _____ Nein

4. Begründungen für den Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung

4.1 Arbeits-/Ausbildungsverhältnis der Eltern bzw. Pflegeperson/en, die mit dem Kind zusammenleben

	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
Sind Sie erwerbstätig / in Ausbildung? (z.B. Studium, Lehre, Qualifizierungsmaßnahme, - Nachweise bitte beifügen -)	<input type="checkbox"/> erwerbstätig <input type="checkbox"/> Ausbildung	<input type="checkbox"/> erwerbstätig <input type="checkbox"/> Ausbildung
Dauer der bedarfsbegründenden Tätigkeit Wegezeiten — insgesamt — (täglich)	Von _____ bis _____ Uhr Stunden	Von _____ bis _____ Uhr Stunden

4.2 Beabsichtigen Sie ein Arbeits-/Ausbildungsverhältnis aufzunehmen und benötigen Sie daher eine Betreuung, die über das Angebot der verlässlichen Halbtagsgrundschule hinausgeht ?

	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bitte konkrete Begründung angeben	_____	

4.3 Liegen weitere pädagogische, soziale oder familiäre Gründe für den gewünschten Bedarf vor?

Ja, und zwar (Angaben bitte in Stichworten)

4.4 Lebt das Kind auf Dauer bei anderen Personen (Pflegepersonen)?

Ja Nein

4.5 Leben Sie mit dem Kind in einer Einrichtung der Obdachlosenhilfe oder einer anderen Not- / Sammelunterkunft? (Heim für Flüchtlinge, Aussiedler)? Ja Nein

5. Angaben zum Betreuungsbedarf

Ich/Wir benötige(n) folgenden Betreuungsumfang (einschließlich der Ferien)

Die ergänzende Betreuung über die Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule von 07.30 bis 13.30 Uhr hinaus ist kostenpflichtig ^{*)}

(Bitte berücksichtigen Sie Ihre arbeitsbedingten Wegezeiten)

06.00 Uhr bis 07.30 Uhr

13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

über 18.00 Uhr hinaus (Hinweis: Bei festgestelltem Bedarf findet die Betreuung in Kindertagespflegestellen statt.)

Bitte begründen Sie diesen besonderen Bedarf:

Ich benötige **nur in der Ferienzeit** eine Betreuung entsprechend den Zeiten der **verlässlichen Halbtagsgrundschule** von 07.30 bis 13.30 Uhr (**kostenpflichtig**).

Für den Fall, dass mein/unser Kind eine Schule im **gebundenen Ganztagsbetrieb** besucht, benötige ich **nur in der Ferienzeit** eine Betreuung von 07.30 bis 16.00 Uhr (**kostenpflichtig**).

^{*)} Im gebundenen Ganztagsbetrieb ist die ergänzende Betreuung über die Unterrichtszeiten von 07.30 bis 16.00 Uhr hinaus kostenpflichtig.

^{*)} Hinweis: An Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden nur die Betreuungszeiten (Module) 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Nur-Ferienbetreuung von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten.

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die Daten werden auf Grund von § 19 Absatz 7 Schulgesetz für Berlin in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz — KitaFöG) in Verbindung mit den hierzu durch Rechtsverordnung geregelten, maßgeblichen Vorschriften erhoben. Danach

- sind alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben,
- kann das Jugendamt Nachweise über die Richtigkeit der Angaben verlangen und die Bearbeitung der Anmeldung solange zurückstellen, bis unvollständige oder unrichtige Angaben vervollständigt oder korrigiert werden,
- dürfen die vorstehenden Angaben von den zuständigen Stellen des Jugendamtes und des Schulamtes zu Zwecken des Platznachweises und der Planung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Für Planungszwecke und für statistische Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren.

(Antragsteller/in)

(Antragsteller/in)

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, sich von diesem Antrag eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen herzustellen.

Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der ergänz. Hortbetreuung von Kindern

Personalien des zu betreuenden Kindes / des betreuten Kindes / der betreuten Kinder

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum

Wohnanschrift des Kindes / der Kinder

Personalien der Mutter

Personalien des Vaters

_____	_____
Name der Mutter	Name des Vaters
_____	_____
Vorname	Geburtsdatum
Meldeanschrift <input type="checkbox"/> wie Kind/er Anschrift <input type="checkbox"/> oder	Meldeanschrift <input type="checkbox"/> wie Kind/er Anschrift <input type="checkbox"/> oder
Straße/Nr.: _____	Straße/Nr.: _____
1 _____ Berlin Telefon tagsüber: _____	1 _____ Berlin Telefon tagsüber: _____

Ggf. Angabe der eMail-Adresse für Rückfragen der Kita-Gutscheinstelle: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Wir leben mit unserem Kind/unseren Kindern zusammen.
(In diesem Fall müssen **beide** Elternteile diese Erklärung unterschreiben!)
Mein(e) Kind(er) lebt (leben) nur mit mir zusammen.
- Ich /Wir zahlen **freiwillig** die jeweils maßgeblich höchste Kostenbeteiligung nach der einschlägigen Anlage zum TKBG.
(Die höchste Kostenbeteiligung wird ab einem jährlichen Einkommen von 81.060 Euro festgesetzt [z.B. ein Kind – Betreuungsumfang Modul 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr **266 Euro**]). In diesem Fall brauchen keine weiteren Unterlagen zur Einkommensberechnung vorgelegt werden. Es sind nur noch Angaben zu Nr. 7 erforderlich

Unterlagen von beiden Elternteilen müssen aus demselben Kalenderjahr sein!

- Der/die Einkommensteuerbescheid(e) des letzten Kalenderjahres ist/sind beigelegt.
Sofern diese/dieser noch nicht vorliegt/vorliegen:
 Hilfweise Lohn- oder Gehaltsabrechnung Dezember mit dem aufgerechneten Jahresbruttoeinkommen des letzten Kalenderjahres oder die **Lohnsteuerbescheinigung(en)/Lohnsteuerkarte des letzten Kalenderjahres** (nur möglich sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt wurden) **in Verbindung mit Nachweisen** von Einkünften aus "Mini-Jobs", Rentenbezügen im letzten Kalenderjahr und/oder ausländischem Einkommen (sofern solche Einkünfte erzielt wurden).
Wir sind mit einer pauschalen Berücksichtigung der Werbungskosten in Höhe von (maximal) 920 Euro je Arbeitnehmer einverstanden.
- Das/Die Einkommen des letzten Kalenderjahres kann/können noch nicht festgestellt werden.
Es erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags. Die Summe meiner/ unserer positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des letzten Kalenderjahres wird ca.
Kindesmutter _____ € Kindesvater _____ € betragen.

Nach Erhalt reiche(n) ich/wir den/die Einkommenssteuerbescheid(e) des letzten Jahres umgehend nach.

- Auf Grund meines/unseres geringeren Einkommens im laufenden Kalenderjahr beantrage(n) ich/wir die vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags. Die Summe meiner/unserer positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des laufenden Kalenderjahres wird nur ca.
Kindesmutter _____ € Kindesvater _____ € betragen.

(Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei, aus denen hervorgeht, warum Sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich ein geringeres Einkommen haben werden.) Nach Erhalt reiche(n) ich/wir den/die Einkommenssteuerbescheid(e) des laufenden Kalenderjahres umgehend nach.

5. Jahr, das bei der Kostenfestsetzung zugrunde gelegt wird, hatte(n) ich/wir keine weiteren als die nachgewiesenen ausländischen und/oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünfte (z.B. aus Mini-Jobs, Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung, nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Arbeit, Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG). (Wenn doch, dann auf gesondertem Blatt beifügen.)
- Ich/Wir bestreite/n meinen/ unseren Lebensunterhalt aus folgenden Einnahmen, z.B. BAFöG, Elterngeld, Arbeitslosengeld I und II.
(Bitte geeignete Nachweise beifügen – z.B. Leistungsbescheide des Jobcenters, des Arbeitsamtes.)

Ich/Wir stimme/n zu, dass ggf. meine/unsere Angaben überprüft werden können.

6. Einkommen des Kindes

Einkunftsart(en) - § 2 Abs. 1 EStG	Betrag	ggf. Werbungskosten Pauschbeträge	Gesamt
_____	_____ € ./. _____	_____ €	_____ €
_____	_____ € ./. _____	_____ €	_____ €

7. Geltendmachung der Geschwisterermäßigung

- Bei Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende Kinder Zahlungsnachweise der letzten drei Monate sowie Nachweis über deren rechtliche Verpflichtung (z.B. Unterhaltstitel oder Scheidungsurteil mit Festsetzung der Unterhaltspflicht, Vaterschaftsanerkennung, Beschluss des Familiengerichts).

Angaben über weitere Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Zu- und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Anschrift wie die des Kindes auf Seite 1 (gemeinsamer Haushalt)?	
		Ja	Nein, wohnhaft in
_____	_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____	<input type="checkbox"/>	_____

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir / Uns ist bekannt, dass

- wissentlich falsche oder unvollständige Angaben die rückwirkende Erhöhung der Kostenbeteiligung zur Folge haben und zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert werden,
- bei einer vorläufigen Festsetzung zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert und zuviel gezahlte Beträge erstattet werden,
- der Kita-Gutscheinstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist, wenn Ermäßigungsgründe wegfallen,
- die höchste Kostenbeteiligung festgelegt wird, wenn der Kita-Gutscheinstelle nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.

Berlin, den _____

Unterschrift der Kindesmutter

Unterschrift des Kindesvaters

Erläuterungen und Hinweise

zur Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern

Die Kostenbeteiligung für die Betreuung in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der ergänzenden Betreuung an Schulen ist im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) geregelt.

Das Kind - sofern es eigenes Einkommen hat - und seine Eltern haben sich an den durchschnittlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen zu beteiligen (§ 1 Satz 1 TKBG). Die Kostenbeteiligung setzt sich aus einem Betreuungsanteil und einem pauschalen Verpflegungsanteil zusammen. Der Verpflegungsanteil beträgt zurzeit 23 Euro/Monat. Der Betreuungsanteil ist einkommensabhängig gestaffelt und richtet sich nach dem Betreuungsumfang (§ 2 Satz 1 TKBG) und weiteren im Gesetz geregelten Ermäßigungstatbeständen (Geschwisterermäßigung, Ermäßigung für Pflegekinder).

Die **Geschwisterermäßigung** (§ 3 Abs. 3 TKBG) wird automatisch für alle Kinder gewährt, die der Stelle für Tagesbetreuung in Ihrem Jugendamt bekannt sind. Dabei werden alle leiblichen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, die in der Familie leben oder für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird. Es ist daher erforderlich der o. g. Stelle Ihres Jugendamts alle nicht in einer Tages- oder Horteinrichtung betreuten Kinder unter 18 Jahren zu melden, um die Berücksichtigung der Ermäßigung auch in diesen Fällen sicherzustellen. Familien mit zwei Kindern zahlen 80 Prozent, mit drei Kindern 60 Prozent, mit vier und mehr Kindern 50 Prozent der monatlichen Kostenbeteiligung pro Kind.

Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen leben (**Pflegekinder** § 3 Abs. 2 TKBG), ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den jeweils geltenden. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitbetreuung auf den festen Satz von monatlich 15 Euro. Bei Halbtagsbetreuung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig (§ 1 Abs. 1 Satz 2 TKBG).

Sie können auch **freiwillig** die jeweils maßgeblich höchste Kostenbeteiligung nach der einschlägigen Anlage zum TKBG (z.B. ein Kind – Betreuungsumfang ganztags erweitert über 9 Stunden in Tageseinrichtungen **466 Euro** bzw. in Kindertagespflege **385 Euro**) zahlen (§ 5 Abs. 1 TKBG). In diesem Fall brauchen keine weiteren Unterlagen zur Einkommensberechnung vorgelegt zu werden. Es sind nur noch Angaben zur Geschwisterermäßigung erforderlich.

Einkommen der Eltern

Als **Einkommen** gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (**z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit: Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten**). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 2 TKBG). Bitte beachten Sie, dass Sie auch Einkünfte aus Kapitalvermögen angeben müssen, sofern diese nicht aus dem vorgelegten Einkommenssteuerbescheid hervorgehen. Des Weiteren sind **ausländische Einkünfte**, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, als Einkommen einzubeziehen (§ 2 Abs. 2 letzter Satz TKBG).

Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung noch nicht fest, so wird bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung **vorläufig** auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres bemessen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TKBG). Bei Änderungen des Einkommens im laufenden Jahr können Sie eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragen (§ 2 Abs. 3 TKBG). In diesen Fällen wird die Kostenbeteiligung vom Antragsmonat an ebenfalls **vorläufig** festgesetzt. Wird die Kostenbeteiligung vorläufig festgesetzt, werden zuviel gezahlte Beträge erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert.

Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden (§ 4 Abs. 4 TKBG).

Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden zuviel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Allerdings werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.

Die zur Festsetzung der Kostenbeteiligung notwendigen Unterlagen (in der Regel der maßgebliche Einkommenssteuerbescheid) sind dem Jugendamt in Kopie vorzulegen (§ 5 Abs. 1 TKBG), jedoch kann das Jugendamt auch die Vorlage von Originalen verlangen. Ob ggf. noch weitere Unterlagen notwendig sind, erfahren Sie von Ihrem Jugendamt. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter <http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/index.html> .